

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2010/2011

Ausgegeben am 20. Jänner 2011

14. Stück

68. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2011/2012

68. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2011/2012

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 124b in Verbindung mit § 63 UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2009, nach Anhörung des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ die am 19.1.2011 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, erlassen:

Präambel

Die gegenständliche Verordnung erfolgt in Umsetzung der Regelung des § 124b UG 2002 sowie der zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und der Medizinischen Universität Innsbruck für die Periode 2010 bis 2012 geschlossenen Leistungsvereinbarung (Mitteilungsblatt Studienjahr 2009/2010; 13. Stück, ausgegeben am 25.01.2010). Die Studienplätze werden mittels eines erprobten und wissenschaftlich abgesicherten Eignungstests, der in Deutschland entwickelt, in der Schweiz weiterentwickelt und seit 1998 angewendet wird, vergeben. Der Eignungstest für das Medizinstudium (EMS) liefert einen Testwert, welcher nachweislich hoch mit der Studieneignung korreliert (siehe <http://www.unifr.ch/ztd/ems/berichte/2002-31-842.pdf>).

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für das Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ an der Medizinischen Universität Innsbruck vor der Zulassung zum Studium.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle StudienwerberInnen für das Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ an der Medizinischen Universität Innsbruck. Die Aufnahme von StudienwerberInnen erfolgt ausschließlich zum Beginn des jeweiligen Studienjahres.

§ 3. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 bis 13 gelten nicht für

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Eignungstests zum Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ an der Medizinischen Universität Innsbruck zugelassen sind und das Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck fortsetzen,
2. Studierende, die zu einem Studium „Molekulare Medizin“ an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) an der Medizinischen Universität Innsbruck studieren.

III. Zahl der Studienplätze

§ 4. Für das Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze jährlich mit 30 festgelegt.

IV. Aufnahmeverfahren

§ 5. (1) Die Aufnahme von StudienwerberInnen für das Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6 ff. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mittels des in der Schweiz angewendeten Eignungstests für das Medizinstudium (EMS) und für die Bewerberinnen und Bewerber, welche nach dem Ranking des Aufnahmetests auf den Positionen 26 bis 35 platziert sind zusätzlich durch das Ergebnis eines kommissionellen Aufnahmegesprächs.

(2) Die den StudienwerberInnen im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 6 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(3) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Anmeldung

1. ein (Reife)Zeugnis gemäß § 64 UG 2002 besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962, idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962, idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung für Human- oder Zahnmedizin gemäß Studienberechtigungsgesetz (BGBl. Nr. 292/1985, idgF) oder zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Medizinische Studien gemäß § 64a Abs 15 Z 4 UG 2002 zugelassen sind,
5. zur Berufsreifeprüfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (BGBl. I Nr. 68/1997, idgF) zugelassen sind oder
6. sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

Internet-Anmeldung

§ 6. (1) Die StudienwerberInnen haben sich innerhalb der vom Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck festzulegenden Anmeldefrist für den Eignungstest online mittels Web-Formulars anzumelden.

(2) Die Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Testteilnahme. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung ist nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen des vollen Kostenbeitrages (§ 7) gültig.

(3) Die Web-Adresse, über welche die Anmeldung erfolgt, sowie der genaue Anmeldezeitraum werden bis spätestens Mitte Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf der Webseite der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

Kostenbeteiligung

§ 7. (1) Die StudiewerberInnen haben sich mit einem vom Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck jährlich anhand der Anmeldezahlen festzusetzenden Beitrag an den Kosten der Durchführung des Tests zu beteiligen. Die Höhe des Betrages ist spätestens mit Ablauf der Internet-Anmeldefrist (§ 6) im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck zu veröffentlichen und darf den Betrag von Euro 100,- nicht übersteigen.

(2) Der Beitrag muss innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist auf dem verlautbarten Bankkonto einlangen. Diese Frist und die erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) bekanntgeben.

(3) Eine Internet-Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn der Beitrag nicht innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist vollständig einlangt. Die Internet-Anmeldung wird damit ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen. Beiträge die außerhalb der festgelegten Frist einlangen, sind rückzuerstatten.

(4) StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, sich am Aufnahmeverfahren für das nächstfolgende Aufnahmeverfahren beteiligen und ihren beim vorangegangenen EMS erreichten Testerwert für den unmittelbar darauffolgenden Eignungstest mitnehmen (§ 16), haben keinen Kostenbeitrag zu leisten.

(5) Erscheinen StudienwerberInnen trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6) nicht zum Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.

Informationen zum Testtermin

§ 8. (1) Die über das Internet gültig angemeldeten StudienwerberInnen erhalten über ihren Internet-Anmeldungs-Account einen Zugang zum Download der Informationen zum Eignungstest und zum Testablauf.

(2) Der Termin des Eignungstests ist vom Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck in Abstimmung mit der Schweizer Hochschulrektorenkonferenz festzulegen. Der Testtermin, der Testort, die Uhrzeit und die Testdauer werden allen StudienwerberInnen, die über die Internet-Anmeldung (§ 6) als gültig erfasst worden sind, bis zu einem vom Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck festzulegenden und im Internet der Medizinischen Universität Innsbruck kundzumachenden Stichtag bekannt gegeben.

(3) Die gültig angemeldeten StudienwerberInnen erhalten über ihren Internet-Anmeldungs-Account die Einladung zum Eignungstest. Diese Einladung ist am Testtag vorzulegen.

Testdurchführung, Ausschluss

§ 9. (1) Der Eignungstest findet gleichzeitig mit dem Eignungstest für die Diplomstudien Human- bzw. Zahnmedizin für die Medizinische Universität Wien und die Medizinische Universität Innsbruck statt.

(2) Der Eignungstest ist keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG 2002. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG 2002 finden keine Anwendung.

(3) TeilnehmerInnen am Eignungstest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Testergebnis des/der Studienwerber/in das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(4) TeilnehmerInnen am Eignungstest, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests oder das Bearbeiten eines Testabschnitts außerhalb der dafür zugestandenen Zeit. Werden TeilnehmerInnen am Eignungstest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Eignungstests festgestellt, wird der Eignungstest mit null Punkten bewertet.

(5) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich dem/der Urheber/in des Eignungstests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

Ergebnisfeststellung, Rangliste und Studienplatzvergabe

§ 10. (1) Die EMS-Eignungstests werden am Zentrum für Testentwicklung und Diagnostik, Department für Psychologie der Universität Freiburg, Schweiz, ausgewertet, für jede/n Studienwerber/in der jeweilige Testwert ermittelt sowie die daraus resultierende Rangfolge erstellt. Die Ergebnisfeststellung führt zu einer provisorischen Rangliste der StudienwerberInnen für das Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ an der Medizinischen Universität Innsbruck. Das Ergebnis wird zu einem rechtzeitig im Vorhinein bekannt zu gebenden Termin veröffentlicht.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber, welche nach dem Ranking des EMS-Aufnahmetests in der provisorischen Rangliste auf den Positionen 1 bis 25 platziert sind werden mit ihren Positionszahlen in die endgültige Rangliste übernommen und erhalten einen Studienplatz zugewiesen. Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, welche nach dem Ranking des EMS-Aufnahmetests in der provisorischen Rangliste auf den Positionen 26 bis 35 platziert sind werden kommissionelle Aufnahmegespräche geführt. Das Ergebnis dieser Aufnahmegespräche führt zur endgültigen Rangliste für die Positionen 26 bis 35. Die Bewerberinnen und Bewerber auf den Positionen 26 bis 30 der endgültigen Rangliste erhalten einen Studienplatz zugewiesen.

(3) Zu den kommissionellen Aufnahmegesprächen werden die Bewerberinnen und Bewerber, welche nach dem Ranking des Aufnahmetests in der provisorischen Rangliste auf den Positionen 26 bis 35 platziert sind innerhalb des vom Rektorat im Vorhinein bekannt zu gebenden Terminrahmens gesondert einzuladen. Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht zum kommissionellen Aufnahmegespräch, so verfällt der erzielte Listenplatz.

Das kommissionelle Aufnahmegespräch ist keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG 2002. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG 2002 finden keine Anwendung.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber, welche nach dem Ranking des EMS-Aufnahmetests in der provisorischen Rangliste auf den Positionen 36 ff platziert sind werden mit ihren Positionszahlen in die endgültige Rangliste übernommen.

Zulassung

§ 11. (1) Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger StudienwerberInnen an als Studienplätze gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Eignungstest durchgeführt und jede/r Studienwerber/in erhält einen Studienplatz, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs 2 erfüllt sind.

(2) Die Zulassung zum Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ setzt voraus, dass der/die Studienwerber/in einen Studienplatz in der endgültigen Rangliste gemäß 10 Abs 2 bis 4 für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG 2002 erfüllt. Soweit universitätsrechtlich vorgesehen ist vor der Zulassung auch das Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, nachzuweisen.

Verfall des Studienplatzes, Nachrückung

§ 12. StudienwerberInnen, die einen Studienplatz in der endgültigen Rangliste gemäß 10 Abs 2 bis 4 zugewiesen erhalten haben, müssen binnen 20 Kalendertagen nach Veröffentlichung des Testergebnisses nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen und in der Folge bis zum 15. September des Testjahres das Studium aufnehmen. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung oder die fristgerechte Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz.

§ 13. (1) Ein durch Verfall (§ 12), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 11 Abs 2) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt frei werdender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität an den/die in der endgültigen Rangliste nächst folgende/n Studienwerber/in vergeben, der/die noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) StudienwerberInnen, die gemäß Abs 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen 10 Kalendertagen nach erfolgter Verständigung über die Nachrückung nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen und in der Folge das Studium bis zu dem in der Nachrückungsinformation festgesetzten Zeitpunkt aufnehmen. Bei Unterbleiben einer fristgerechten Erklärung oder Unterbleiben der fristgerechten Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz.

VI. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 14. StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie StudienwerberInnen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen. Diesfalls ist unbeschadet von § 15 nur das zuletzt erzielte Testergebnis für die Rangliste heranzuziehen.

§ 15. StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden und sich am Aufnahmeverfahren für das nächst folgende Studienjahr beteiligen, haben die Möglichkeit, mittels schriftlicher Erklärung bis zu einem vom Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck festzulegenden Stichtag auf die neuerliche Absolvierung des Eignungstests zu verzichten und ihren im vorangegangenen Eignungstest erreichten Testwert für den unmittelbar darauf folgenden Eignungstest mitzunehmen. Die postalische Übermittlung der Erklärung ist möglich. Die Internet-Anmeldung zum EMS ist jedoch vorzunehmen. Die Mitnahme ist nur einmal ausschließlich für das Folgejahr zulässig. Der auf diese Weise angerechnete Testwert des Vorjahres wird bei der Ergebnisfeststellung und Erstellung der Rangliste nach Maßgabe von § 10 Abs 1 berücksichtigt.

VII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 16. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 17. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs
Rektor
